

Komoll Music Production

Zwischen:

Komoll Music Production

Siegfried Komoll

Rampenstr. 14

41472 Neuss

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

und

Firmenname/Name/Band-Opmann (Rechnungsempfänger)

Straße, PLZ, Ort (Rechnungsanschrift)

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

wird folgendes vereinbart:

Die beiden o. g. Parteien bestätigen hiermit die Zusammenarbeit hinsichtlich des Projektes

(Arbeitstitel)

bestehend aus dem Künstler:

Namen der Bandmitglieder bzw. aller Mitwirkender

zu folgenden Konditionen:

Komoll Music Production

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Produktion und Aufnahme folgender Titel

(ggf. nur Anzahl der Titel eintragen)

2. Der Auftraggeber ist als maßgeblicher Produzent des o. g. Projektes verantwortlich für letztendliche künstlerische Entscheidungen während der Produktion und die Einhaltung der vereinbarten Termine. Gebuchte Termine müssen rechtzeitig, mindestens 5 Tage vorher abgesagt werden. Der Auftragnehmer behält sich vor nicht rechtzeitig abgesagte Termine gemäß der gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung zu stellen.
3. Der Auftragnehmer garantiert die professionelle und soundtechnisch marktübliche Produktion der o. g. Titel und wird sich im Rahmen der Produktion aktiv an der künstlerischen Umsetzung der Titel beteiligen.
4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass mitgebrachte Instrumente und Soundgeräte für die professionelle Aufnahme entsprechend bestückt bzw. umgebaut werden dürfen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet ungeeignete Instrumente aufzunehmen.
5. Pro vereinbarten Studiotag (max. 8 Stunden) erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Nutzungspauschale für das Studio inkl. Techniker in Höhe von _____ € oder einen Stundensatz gemäß gültiger Preisliste, zahlbar sofort nach Rechnungserhalt. Eine Vorauszahlung in Höhe von _____ € wird mit Vertragsabschluss fällig. Etwaige zusätzliche Kosten für benötigte Studiomusiker übernimmt ebenfalls der Auftraggeber, dessen Einverständnis vorausgesetzt.
6. Am Ende eines Studiotages, bzw. der Aufnahmezeit werden die tatsächlichen Studiostunden schriftlich im **Studio-Protokoll** festgehalten und von beiden Parteien gegengezeichnet. Maßgeblich für die Endabrechnung sind die im Studio-Protokoll notierten Stunden. Bei mehr als 8 Studiostunden/Tag wird immer ein voller Tag berechnet.
7. Insofern die Titel einer kommerziellen Verwertung zugeführt werden, erhält der Auftragnehmer für die kompositorischen und soundtechnischen Veränderungen am Originalwerk sowie Verbesserungen am Text, die mit Einverständnis von Auftraggeber vorgenommen werden, eine einmalige pauschale Abgeltung der dadurch entstandenen Rechte (am geistigen Eigentum) von ____-____ €. Dieser Betrag wird nach Ende der Produktion und Übergabe der Master fällig.

Komoll Music Production

8. Für das Mastern wird eine Vergütung gemäß gültiger Preisliste berechnet. Zusätzlich berechnet werden auch Studiostunden für das Nachbearbeiten des bereits fertigen Masters, sofern die Änderungen aufgrund des persönlichen Geschmacks des Auftraggebers vorgenommen werden, oder Änderungen entgegen vorheriger Absprachen gefordert werden. Fehler des Auftragnehmers werden selbstverständlich ohne Berechnung nachbearbeitet.
9. Der Auftraggeber erhält nach Fertigstellung der Produktion die gemasterte Aufnahme in Form von Digitalen Daten. Er erhält den Master auf CD. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Master zu kontrollieren und evtl. Mängel oder Änderungen unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Er hat hierzu längstens ein halbes Jahr Zeit. Danach erlischt sein Recht auf Herausgabe der Daten.
10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Rohdaten, sowie die dazugehörigen Master der Aufnahmen längstens ein halbes Jahr lang zu archivieren. Er kann diese aber auch schon früher löschen, sofern der Auftraggeber den Empfang der einwandfreien CD bestätigt und keine weiteren Änderungswünsche hat. Sollten die Daten vor der Übergabe, bzw. vor Ablauf des halben Jahres verloren gehen ist der Auftragnehmer nur dann verpflichtet Schadensersatz zu leisten, wenn ihm Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich einem solchen Ereignis mit entsprechenden Maßnahmen (Datensicherung) entgegen zu wirken.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche Daten streng vertraulich und nach der zum Vertragszeitpunkt geltenden Datenschutzerklärung zu behandeln. Diese ist auf der Webseite des Auftragnehmers (www.komoll-music.de) hinterlegt. Er hat keinerlei Rechte an dem produzierten Musikmaterial.
12. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die ungültige Regelung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die diese Vereinbarung enthält. Darüber hinaus gelten die in den Geschäftsräumen ausliegenden und auf der Homepage (www.komoll-music.de) veröffentlichten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19%. Beide Parteien haben diese Vereinbarung gelesen und stimmen dieser in vollem Umfang zu.

Neuss, den

Siegfried Komoll

Auftraggeber